



Lieferantenkodex der BKW Gruppe



Nachhaltigkeit im Sinne von ökologischer, ökonomischer und sozialer Verantwortung ist für die BKW¹ ein wichtiger Erfolgsfaktor und Grundpfeiler der konzernweiten Beschaffungsstrategie.

Einführung	2
Ethik	2
Arbeits- und Menschenrechte	3
Umwelt	4
Umsetzung und Nachweispflicht	5
Ombudsstelle	5
Nichterfüllung	5
Erklärung zur Einhaltung	5
Anhang 1, 2	6

¹ Die BKW Gruppe besteht aus der BKW AG und ihren Konzerngesellschaften. Für eine bessere Lesbarkeit wird sie im Folgenden nur noch BKW genannt. Wo spezifisch die BKW AG oder die BKW Energie AG gemeint ist, wird dies ausdrücklich erwähnt.

Einführung

Eine verantwortungsvolle Beschaffung sowie das Einhalten von Gesetzen gehört zu den Grundprinzipien unserer Beschaffungsstrategie von Gütern und Dienstleistungen. Die BKW will ihre Beschaffung nachhaltig gestalten und mit Anbietern und Vertragspartnern zusammenarbeiten, welche die Nachhaltigkeit in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht gewährleisten.

Der vorliegende Lieferantenkodex der BKW Gruppe basiert auf dem Verhaltenskodex der BKW, dem United Nations Global Compact sowie weiteren international anerkannten Normen und Standards zum Schutz der

Menschen und der Umwelt (ILO). (Siehe Anhang 1, 2).

Dieser enthält die Mindestexpectationen an unsere Lieferunternehmen, deren Vertretungen, Zu- und Unterlieferanten sowie Mitarbeitenden. Die Unternehmen sind aufgefordert, diese Erwartungen entsprechend weiterzugeben und die Einhaltung sicherzustellen. Die BKW als Lieferantin von Gütern und Dienstleistungen hält sich an dieselben Prinzipien. Im Weiteren sind diese Prinzipien in diversen internen Weisungen und Richtlinien festgehalten.

Ethik

Lieferunternehmen stellen sicher, dass

- die Gesetze der jeweilig anwendbaren Rechtsordnung eingehalten werden.
- jede Form von Korruption und Bestechung unterlassen wird. Dies umfasst auch jede Form von Begünstigungen und Zuwendungen, um die Entscheidungsfindung zu beeinflussen.
- die Gesetze gegen Schwarzarbeit eingehalten werden.
- die Regeln des fairen Wettbewerbs geachtet und die Kartellgesetze sowie die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb eingehalten werden.
- der Schutz des geistigen Eigentums Dritter respektiert wird.



Arbeits- und Menschenrechte

Lieferunternehmen sind dafür besorgt, dass

- die Gleichbehandlung ihrer Mitarbeitenden ungeachtet von Geschlecht, Nationalität, sexueller Orientierung, Konfession, Herkunft, Hautfarbe oder ihrer sonstigen persönlichen Merkmale gewahrt und die Chancengleichheit gefördert wird.
- die Menschenrechte im eigenen Einflussbereich respektiert und eingehalten werden.
- für Leistungen, die im Ausland durch das Unternehmen oder dessen Zulieferbetriebe erbracht werden, mindestens die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation eingehalten werden.
- die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeitenden durch Einhaltung der regulatorischen Grenzwerte und Sicherheitsvorkehrungen sowie durch entsprechende Ausbildung und Trainings sichergestellt wird.
- die geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge oder bei deren Fehlen die orts- und berufsüblichen Vorschriften eingehalten werden.
- Mitarbeitende angemessen entlohnt werden und einen existenzsichernden Lohn, sowie die für die Region geltenden Unterstützungsbeiträge erhalten.
- die Lohngleichheit von Frau und Mann eingehalten wird.
- die wöchentliche Höchstarbeitszeit, die Ruhezeiten und Pausen der nationalen Gesetzgebung und verbindlichen Branchenstandards entsprechen.
- unter keinen Umständen Menschen unter Zwangs- oder Pflichtarbeit beschäftigt werden oder die nicht ein Mindestalter in Übereinkunft mit den Konventionen 138 und 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vorweisen können.
- die Vereinigungsfreiheit ihrer Mitarbeitenden gemäss anwendbarem Recht anerkannt wird.



Umwelt

Lieferunternehmen achten den Umweltschutz, indem

- Grenzwerte und Vorschriften bezüglich des Umgangs mit gefährlichen oder schädlichen Stoffen eingehalten sowie Vorkehrungen zur Vermeidung und Bewältigung von Unfällen getroffen werden.
- die Mitarbeitenden mittels Ausbildung und Trainings im Umgang mit gefährlichen oder schädlichen Stoffen geschult werden.
- der Ressourcenverbrauch (Materialien sowie Wasser, Boden, Energie, Fläche, Biodiversität), Emissionen und die Abfallproduktion überwacht und minimiert und der Umweltschutz kontinuierlich verbessert wird.
- mindestens die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen eingehalten werden. Dazu gehören im Inland die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts und im Ausland die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt.
- der Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen so effizient wie möglich gestaltet oder sogar vermieden wird.
- der sichere Umgang und die Entsorgung von umweltschädlichen Produkten gewährleistet wird.
- die Mitarbeitenden mittels Ausbildung und Trainings in umweltrelevanten Tätigkeiten geschult werden. Dies betrifft unter anderem die Beschaffung, den Einsatz und die Entsorgung von umweltschädlichen Produkten.
- als Produktionsbetrieb die Entwicklung und Konstruktion von Baugruppen umwelt- und recyclingfreundlich gestaltet wird.



Umsetzung und Nachweispflicht

Die BKW behält sich das Recht vor, Kontrollen und Audits bei Lieferunternehmen durchzuführen und die Einhaltung des Kodexes zu überprüfen. Die für Audits aufkommenden Kosten werden von den jeweiligen Parteien übernommen. Die Lieferunternehmen stellen der BKW auf Anfrage Informationen zur Verfügung, welche die Einhaltung des Kodexes nachweisen. Insbesondere sollen die Lieferunternehmen die BKW transparent informieren, falls Aspekte in diesem Kodex nicht oder nur teilweise erfüllt werden können.

Ombudsstelle

Lieferunternehmen haben den Verdacht oder die Kenntnis von Verstößen gegen Vorschriften, Gesetze und den BKW Lieferantenkodex zu melden. Primäre Ansprechperson ist die jeweilige BKW Kontaktperson. Alternativ kann auch eine Meldung an die Compliance Meldestelle erfolgen:



www.bkms-system.ch/coricos

Nichterfüllung

Bei falscher oder nichtzutreffender Erklärung der Einhaltung des Lieferantenkodexes hält sich die BKW das Recht vor: Massnahmen zu fordern, einen erteilten Zuschlag zu widerrufen, geschlossene Verträge vorzeitig aus wichtigen Gründen zu kündigen und/oder künftige Bestellungen und Lieferungen auszusetzen, ohne dass der Anbieter daraus irgendwelche Ansprüche ableiten könnte und gegebenenfalls die Geschäftsbeziehung zu beenden

Erklärung zur Einhaltung

Mit der Unterzeichnung des Dokuments wird bestätigt, dass der Inhalt des Lieferantenkodexes der BKW gelesen wurde und die darin erwähnten Anforderungen berücksichtigt resp. eingehalten werden.

Ort/Datum

Firma/Unterschriften

Ihr Kontakt

BKW Management AG
Procurement Services
Viktoriaplatz 2
CH-3013 Bern

Telefon: +41 58 477 51 11
E-Mail: einkauf@bkw.ch
Webseite: www.bkw.ch

Version 1.2
05.05.2023

Anhang 1: Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

- Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9);
- Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7);
- Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9);
- Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0);
- Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5);
- Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1);
- Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8);
- Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.728.2).

Anhang 2: Massgebliche Übereinkommen zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen

- Wiener Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (SR 0.814.02) und das im Rahmen dieses Übereinkommens geschlossene Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (SR 0.814.021);
- Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (SR 0.814.05);
- Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (SR 0.814.03);
- Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (SR 0.916.21);
- Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt (SR 0.451.43);
- Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992 (SR 0.814.01);
- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973 (SR 0.453);
- Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung vom 13. November 1979 und die im Rahmen dieses Übereinkommens von der Schweiz ratifizierten acht Protokolle (SR 0.814.32).